



Vertretung  
Berlin

Berliner VHS-Dozent\*innen-Vertretung  
[dozvertretung-vhs-berlin@gmx.de](mailto:dozvertretung-vhs-berlin@gmx.de)

Berlin, 14. März 2022

## Betreff: Schreiben von SenBJF - Neue Rechtsauffassung zur Honorarhöhe von VHS-Kursleitenden bei Selbstvertretung nach Krankheit

Sehr geehrter Herr Duveneck, sehr geehrter Herr Jammer,

erst im Juni des letzten Jahres konnten wir mit unserer Einigung in den einvernehmlichen Gesprächen gemeinsam einen großen Meilenstein in Richtung einer stärkeren sozialen Absicherung für die VHS-Dozent\*innen erreichen. Die spätere Nachricht, dass aus haushaltspolitischen Erfordernissen zahlreiche Verbesserungen erst ein halbes Jahr später greifen können, war schon ein Rückschlag, den wir aber im Lichte der positiven Einigung und der beiderseits gewollten Fortsetzung unseres Gesprächsformats nicht weiter problematisiert hatten. **Die neuerliche Nachricht, einer neuen Rechtsauffassung die Krankheitsregelung betreffend, greift jedoch unsere Einigung direkt und massiv an. Daher protestieren wir gegen diese Aushebelung der Honorarfortzahlung im Krankheitsfall.**

Wir nehmen Stellung zum Schreiben von SenBJF vom 01.03.2022 zur Ausfallzahlung im Krankheitsfall (anbei). Darin geht es um eine neue Rechtsauffassung zur Honorarleistung, wenn kursleitende krankheitsbedingte Ausfalltage selbst nachholen.

Kurz zusammengefasst heißt es nun: Vertritt eine andere Person die krankheitsbedingt ausgefallenen Kurstage, so erhält diese selbstverständlich das volle Honorar (100%). Holt der/die Kursleitende selbst die Kurstage nach, erhält er/sie jedoch nur 20 Prozent des Honorars, weil der Honorarsatz mit dem Ausfallhonorar in Höhe von 80 % verrechnet wird.

Wir sind hierüber gleichermaßen irritiert wie entsetzt.

Irritiert sind wir, weil SenBJF bis dato eine völlig andere Wahrnehmung vertreten hat, und diese auch im Februar 2016 den VHS-Leitenden zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung mitgeteilt hatte. Zuvor hatte es einen Mailwechsel zwischen uns als Berliner VHS-Dozent\*innen-Vertretung und dem Referat für Erwachsenenbildung gegeben - vergleiche die Mail der Berliner VHS-Dozent\*innen-Vertretung vom 15.02.2016 und Ihre Antwortmail vom 19.02.2016.

Es ging in dem Fall um eine Dozentin,

*„die nach dem Ende ihrer Erkrankung die UEs, die während ihrer Krankheit nicht von einer Vertretung übernommen werden konnten, später selbst unterrichten sollten und dazu bereit war. Dabei handelte es sich nicht um die Karenztage, sondern um fünf weitere Krankheitstage. Die Fachbereichsleitung wollte der Dozentin dafür 20% des Honorars bezahlen, die Dozentin bestand auf 100%“*

*(Mail der Berliner VHS-Dozent\*innen-Vertretung vom 15.02.2016 an SenBJF)*

Wir baten um Klarstellung. Die Antwort des Referats zu diesem Konfliktfall war eindeutig. Wir zitieren aus der E-Mail an die Berliner VHS-Dozent\*innen-Vertretung vom 19.02.2016:

*„Wenn ein Kursleiter oder eine Kursleiterin krankheitsbedingt nicht unterrichten kann und für die entsprechenden Unterrichtstermine ein Ausfallhonorar erhält, so macht es rechtlich keinen Unterschied, wer die Unterrichtstermine zeitgleich oder später übernimmt. Es handelt sich in jedem Fall um einen weiteren Vertrag mit einem Kursleiter / einer Kursleiterin über ein bestimmtes Unterrichtsvolumen, das nach den Honorarvorschriften zu honorieren ist.*

*Diesen Vertrag kann die VHS, sofern keine zeitgleiche Vertretung erfolgen musste bzw. erfolgt ist, selbstverständlich auch mit der ursprünglichen Kursleitung schließen. Nach den Honorarvorschriften ist die VHS sogar gehalten, den Kursleitenden, soweit betrieblich vertretbar, die Möglichkeit zum Nachholen jedenfalls der Karenztage (für die kein Ausfallhonorar gezahlt wird) einzuräumen. In Nr. 6 (4) der Honorarvorschriften heißt es:*

*„Bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit soll die Volkshochschule - unter Berücksichtigung der betrieblichen Umstände und der Teilnehmerinteressen - der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterin oder dem arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter zum Ausgleich der ersten drei Tage ihrer bzw. seiner Leistungsunfähigkeit (sogenannte Karenztage) die Gelegenheit zum Nachholen anbieten.“*

*Hinsichtlich der weiteren krankheitsbedingt ausgefallenen Unterrichtstermine ist die VHS frei, die ursprüngliche oder eine andere Kursleitung mit der Durchführung zu beauftragen. In der Regel dürfte es für beide Seiten wie auch für die Kursteilnehmer/-innen von Vorteil sein, wenn mit den nachzuholenden Terminen die bisherige Kursleitung beauftragt wird. Dies ist dann, wie oben ausgeführt, ein neues Vertragsverhältnis, das nach den Vorgaben der Honorarvorschriften zu schließen ist.“*

SenBJF vertritt im Schreiben an die VHS-Direktor\*innen und uns vom 01.03.2022 eine hierzu gänzlich konträre Rechtsauffassung. Warum von der bisher vertretenen Rechtsauffassung abgewichen werden soll, begründet SenBJF nicht.

Nunmehr vertritt SenBJF die Position, dass in einem vergleichbaren Fall, wie der eingangs von uns zitierte, das Haus folgende Rechtsauffassung zu dem Punkt in der Ausführungsvorschrift Honorare VHS vertritt; im Schreiben vom 01.03.2022 heißt es:

*„Die AV Honorare VHS hat eine Addition von Ausfallhonorar und Honorar nicht im Sinn. Das Ausfallhonorar tritt anstelle eines ausgefallenen Honorars aufgrund einer krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit der Kursleitung. Werden die ausgefallenen Kursstunden zu späterer Zeit von der derselben Kursleitung nachgeholt, so stellt das eine Vertragsanpassung dar; die einst vereinbarte Leistung wird dann zu späterer Zeit erbracht.*

*Wird mit der zuvor erkrankten Lehrkraft ein neuer Vertrag für die nachzuholenden Unterrichtsstunden geschlossen, ist im Honorar das geleistete Ausfallhonorar in Abzug zu bringen. Der neue Vertrag kann den ersten Vertrag erwähnen und beschreiben, warum ein zweiter Vertrag an seine Stelle tritt und ein um 80% reduziertes Honorar vereinbart wird.*

*Bei einem Vertragschluss mit einer anderen Kursleitung können 180%ige Kosten für die betreffenden Kursstunden entstehen. Das ist im Arbeitsrecht aber nicht ungewöhnlich und unterliegt der Entscheidung der jeweiligen VHS, ob eine andere Lehrkraft beauftragt wird. Daraus kann aber nicht konstruiert werden, dass die erkrankte Person selbst zweifach aufgrund der Erkrankung honoriert wird.“*

### **Warum halten wir die bisherige Regelung für weiterhin geboten und rechtskonform:**

Wir als Kursleitende (KL) erhalten einen Vertrag mit genau festgelegten Terminen, die zudem auch im Internet veröffentlicht sind. Das ist unsere vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Sollten wir krank werden, verlieren wir das Honorar für die ersten drei (bzw. 2 wenn die neue Ausführungsvorschrift greift) Krankheitstage komplett, es sei denn, die VHS gibt uns Gelegenheit, diese Karenztage nachzuarbeiten. Das kann sie tun, muss sie aber nicht. Denn der vereinbarte Vertrag bezieht sich auf die genau festgelegten Zeiten. Sollten die Karenztage in beiderseitigen Einvernehmen sowohl der KL als auch der VHS „nachgearbeitet“ werden, erhalten die KL 100 Prozent des Honorars.

Schon diese Nachhollerleistung der drei Karenztage zu erbringen, ist oft aus Zeitgründen für die KL nicht einfach, weil neue Aufträge zu erfüllen sind. Diese wird noch schwieriger, wenn Dozent\*innen in weiteren Terminen darüber hinaus - ab dem 4. Tag des Krankheitsausfalls – ihren Unterricht selbst nachholen sollen/wollen.

Nach der neuen Rechtsauffassung von SenBJF wäre die Situation aber nun so:

Kursleitende sollen bei Selbstvertretung für Unterrichtstermine ab dem 4. Krankheitstag, ab dem sie 80 Prozent des Honorarausfalls erhalten, für die Ersatztermine nach der Krankheit nur noch 20 Prozent ihres Honorars erhalten. **In einem solchen Fall wäre die Honorarausfallzahlung bei Krankheit gar nicht vorhanden, sondern für die entsprechend nachgearbeiteten Tage ausgehebelt.**

"Schlag ins Kontor": Die Kolleg\*innen, die sich vor Kurzem auf eine längerfristige Selbstvertretung jenseits der Karenztage eingelassen haben, sind von der alten, bisherigen Rechtsauffassung einer vollen Bezahlung ausgegangen. Sie haben nun erhebliche Einkommenseinbußen, zum Teil mehrere hundert Euro, von denen sie vorher nichts wussten. Auch das halten wir für ein nicht rechtswirksames Vorgehen.

„Mal ehrlich“: Welchem arbeitnehmerähnlichem Kursleitenden kann zugemutet werden, nach einer überstandenen Krankheit für 20 % der Honorarsumme zu arbeiten, andere Aufträge abzulehnen oder für diese Bezahlung freie Zeit zu verwenden, um krankheitsbedingte Kursfehltag nachzuholen?

Bei der bisherigen Regelung wurde respektiert und anerkannt, dass wir krank sind, wenn wir krankgeschrieben sind - und dafür eine Ausfallzahlung erhalten. Und dass wir danach wieder zu den üblichen 100-Prozent-Honorarsätzen (nach)arbeiten. Hier von einer unerwünschten „*Addition von Ausfallzahlung und Honorar*“ auf 180% zu sprechen, erscheint uns völlig absurd. Die Ausfallzahlung bei Krankheit und ein Honorar für geleistete Arbeit sind zwei völlig verschiedene Sachverhalte.

Praktische Auswirkung: Die neue Rechtsauffassung würde zudem bedeuten, dass die VHS für die Nachholtag (nach den Karenztagen) aufgrund der schlechten Bezahlung meist andere Dozent\*innen als Vertretung gewinnen muss. Das dürfte für die VHS in manchen Bereichen schwierig sein und liegt ganz bestimmt nicht im Sinne der Teilnehmenden, die sich Kontinuität wünschen. Es liegt auch nicht im Sinne der Dozent\*innen, die einen angefangenen Kurs, sofern möglich, selbst zu Ende führen möchten. Zudem möchten wir vermeiden, dass KL von ihrer VHS unter Druck gesetzt werden, nach einer überstandenen Krankheit für 20 Prozent des Honorars zu arbeiten, weil sie als Freiberufler\*innen bei ihrer VHS nicht „in Ungnade fallen“ wollen.

Unsere Ausfallzahlung bei Krankheit ist nach jahrelangen Aktionen und mit großem Engagement von VHS-Dozent\*innen 2014 als minimale soziale Absicherung für arbeitnehmerähnliche Kursleitende eingeführt worden und soll mit gutem Grund ab dem 01.08.2022 verbessert werden. Wir wollen uns nicht darauf einlassen, diese Errungenschaft, die ja auch von Ihnen und der Politik erwünscht ist, auszuhebeln.

Aus den dargelegten Gründen bitten wir Sie eindringlich, das Schreiben von SenBJF vom 01.03.2022 zurückzunehmen und wieder zur ursprünglichen Rechtsauffassung zurückzukehren. Wir würden Sie für die Zukunft bitten, derartig substantielle Anlässe, auch mit uns zu erörtern. Uns ist an einer gemeinsamen und hoffentlich einvernehmlichen Weiterentwicklung des "Berliner Modells" gelegen.

### **Mit freundlichen Grüßen**

Die Berliner VHS-Dozent\*innen-Vertretung Dieter Hartmann, Beate Strenge, Roberta Berton, Linda Guzzetti, Mira Köller, Blanca Murillo, Wendelin Probst, Ulrike Schätze, Claudia Wack

und

André Pollmann  
Verhandlungsführer

Gewerkschaft ver.di Berlin-Brandenburg  
FB C - Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft  
[andre.pollmann@verdi.de](mailto:andre.pollmann@verdi.de)

